

Tarif BE-SI – Beitragsentlastung SIGNAL IDUNA

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil III)

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

- 1 Versicherungsfähigkeit
- 2 Annahmefähiges Alter

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer)

- 1 Beitragsentlastung
- 2 Beginn der Beitragsentlastung
 - 2.1 Regelfall
 - 2.2 Ausnahme
- 3 Höhe des Beitragsentlastungsbetrages
- 4 Änderung des Beitragsentlastungsbetrages
 - 4.1 Individuelle Änderung
 - 4.2 Allgemeine Erhöhung (Dynamik)

C Beiträge

- 1 Beitragszahlung
- 2 Beitragsfreistellung
 - 2.1 Dauer der Beitragsfreistellung
 - 2.2 Anwartschaft der Grundtarife
- 2.3 Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten
- 3 Beitragsrückerstattung

D Beendigung

- 1 Beendigung der Grundtarife
- 2 Verwendung der Alterungsrückstellungen
- 3 Ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers

Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil III

Der Tarif BE-SI gilt in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2009

Teil II Tarifbedingungen SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

1 Versicherungsfähigkeit

Der Tarif BE-SI zur Beitragsentlastung kann für Personen in Verbindung mit einer Krankheitskostenversicherung bei der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. für Tarife beantragt werden, die ganz oder teilweise den im gesetzlichen Sozialversicherungssystem vorgesehenen Krankenversicherungsschutz ersetzen und nach Art der Lebensversicherung betrieben werden. Im Folgenden werden diese Tarife als Grundtarife bezeichnet.

Im Sinne dieser Bedingungen zählt hierzu ausdrücklich nicht der Standardtarif im Sinne des § 257 Abs. 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), ein Basisversicherungsschutz im Sinne des § 152 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder ein Notlagentarif im Sinne des § 153 VAG.

2 Annahmefähiges Alter

Ein Antrag kann frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres der versicherten Person und spätestens 60 Monate vor dem frühestmöglichen Entlastungsbeginn (vgl. Abschnitt B 2.2) gestellt werden.

B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (im Folgenden: Versicherer)

1 Beitragsentlastung

Leistungsinhalt des Tarifs BE-SI ist die Minderung der Beitragshöhe der Grundtarife (siehe Abschnitt B 3) zum erreichten Entlastungsalter (siehe Abschnitt B 2). Eine Beitragsentlastung ist sowohl für die Grundtarife als auch für den Beitrag dieses Beitragsentlastungstarifs möglich.

2 Beginn der Beitragsentlastung

2.1 Regelfall

Der Beginn der Beitragsentlastung erfolgt in dem Kalenderjahr, in dem die versicherte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Entlastungsphase beginnt dabei unabhängig vom tatsächlichen Geburtsmonat der versicherten Person zum Ersten des Kalendermonats, in dem der Tarif BE-SI begonnen hat.

2.2 Ausnahme

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, das Jahr des Entlastungsbeginns zu verlegen. Auf Antrag kann die Beitragsentlastung auf einen Zeitpunkt zwischen Vollendung des 60. bis 66. Lebensjahres vorgezogen bzw. zwischen Vollendung des 68. bis 70. Lebensjahres aufgeschoben werden. Die Antragstellung für die beschriebene Vorverlegung kann frühestens ab dem Kalenderjahr erfolgen, das vor dem Kalenderjahr des neuen beantragten Entlastungsbeginns liegt.

Die Aufschiebung auf einen Zeitpunkt zwischen Vollendung des 68. bis 70. Lebensjahrs muss vor Eintritt der Entlastung des Regelfalls (vgl. Abschnitt B 2.1) erklärt werden.

Eine Verlegung ist nur zu einem Termin vor Beginn der Beitragsentlastung möglich und kann nicht rückwirkend verlangt werden.

Die Höhe des dann zu zahlenden Beitrags ermittelt der Versicherer entsprechend den gültigen technischen Berechnungsgrundlagen. Die Verlegung des Entlastungsbeginns auf einen früheren Zeitpunkt führt demzufolge zu einer Erhöhung des BE-SI-Beitrags bei gleichbleibendem vereinbarten Entlastungsbetrag und die Verlegung des Entlastungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt zu einer Reduzierung des BE-SI-Beitrags, bei gleichbleibendem vereinbarten Beitragsentlastungsbetrag.

3 Höhe des Beitragsentlastungsbetrages

Der Entlastungsbetrag kann in Vielfachen von 1 EUR vereinbart werden. Er beträgt monatlich mindestens 20 EUR.

Die Höhe des Entlastungsbetrages für eine versicherte Person

- darf die Summe der Beiträge der für diese Person versicherten Grundtarife und dieses Beitragsentlastungstarifs und
- 150 % des für diese Person zu zahlenden Gesamtbeitrages für die Grundtarife

nicht übersteigen. Die o.g. Grundtarifbeiträge gelten ohne den gesetzlichen Vorsorgezuschlag und etwaige Steuern.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch bei Vertragsänderungen.

Die Höhe des Entlastungsbetrages für die versicherte Person wird im Versicherungsschein zusammen mit dem Tarifnamen und dem Lebensjahr des Entlastungsbeginns (siehe Abschnitt B 2) ausgewiesen.

4 Änderung des Beitragsentlastungsbetrages

4.1 Individuelle Änderung

Der Versicherungsnehmer kann unter Beachtung der zulässigen Mindest- und Maximalhöhe gemäß Abschnitt B 3 eine Erhöhung oder Verringerung des Entlastungsbetrages für jede versicherte Person ohne Gesundheitsprüfung verlangen. Eine Änderung kann nicht rückwirkend erfolgen.

Eine Erhöhung ist erstmalig nach zwölf Kalendermonaten nach Beginn des Tarifs BE-SI möglich.

Der Beitrag für den hinzukommenden oder sich verringern den Entlastungsbetrag wird entsprechend den zum Zeitpunkt des gewünschten Änderungsbeginns gültigen technischen Berechnungsgrundlagen ermittelt.

4.2 Allgemeine Erhöhung (Dynamik)

Der vereinbarte Entlastungsbetrag wird erstmals im Jahr 2027 und danach alle drei Jahre um 10 % (mindestens 5 EUR) erhöht. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt

- der Entlastungsbeginn (vgl. Abschnitt B 2) noch mindestens 12 Monate entfernt ist,
- keine Beitragsfreistellung vereinbart ist und
- die maximale Entlastung gemäß Abschnitt B 3 noch nicht erreicht ist.

Die Erhöhung bezieht sich auf den zuletzt versicherten Entlastungsbetrag und wird kaufmännisch auf 1 EUR gerundet.

Der Beitrag für den hinzukommenden Entlastungsbetrag wird nach dem zum Zeitpunkt der Erhöhung erreichten tariflichen Alter der versicherten Person entsprechend den dann gültigen technischen Berechnungsgrundlagen berechnet.

Der Versicherungsnehmer wird über die Erhöhung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden informiert. Im Beginnjahr des Tarifs wird den Versicherten keine Erhöhung angeboten. Die Erhöhung gilt als vom Versicherungsnehmer angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden in Textform widerspricht. Hierüber wird der Versicherer den Versicherungsnehmer in der Erhöhungsmitteilung belehren. Die individuellen Änderungsmöglichkeiten gemäß Abschnitt B 4.1 bleiben davon unberührt.

C Beiträge

1 Beitragszahlung

Der Beitrag für den Tarif BE-SI ist über die gesamte Versicherungsdauer auch nach Wirksamwerden der Beitragsentlastung zu zahlen.

2 Beitragsfreistellung

2.1 Dauer der Beitragsfreistellung

Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann, wenn und solange sich der Tarif nicht in der Entlastungsphase befindet, eine Beitragsfreistellung für höchstens drei Jahre erfolgen. Nach Ablauf der vereinbarten Beitragsfreistellung lebt die Beitragspflicht ohne weitere Vereinbarung von selbst wieder auf. Die Höhe des dann zu zahlenden Beitrags ermittelt der Versicherer entsprechend den dann gültigen technischen Berechnungsgrundlagen. Der Antrag auf Beitragsfreistellung kann nur nach einer jeweils ununterbrochenen fünfjährigen Beitragszahlungsdauer gestellt werden.

2.2 Anwartschaft der Grundtarife

Die Beitragspflicht entfällt, solange die Grundtarife in Anwartschaft geführt werden, längstens jedoch für drei Jahre (beitragsfreier Zeitraum). Die Höhe des nach Ende des beitragsfreien Zeitraums zu zahlenden Beitrags ermittelt der Versicherer dann entsprechend den zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Berechnungsgrundlagen. Insoweit gelten die für die Beitragsfreistellung unter Abschnitt C 2.1 genannten Voraussetzungen entsprechend.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können die Beiträge für den Tarif BE-SI ungeachtet der Sätze 1 und 2 dieses Abschnitts weiter entrichtet werden, als ob die Grundtarife nicht in Anwartschaft gestellt worden wären.

2.3 Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten

Werden für die Grundtarife Sonderbedingungen für Ausbildungszeiten vereinbart, erfolgt für die Dauer der Sonderbedingungen eine Beitragsfreistellung. Die in Abschnitt C 2.1 geregelten zeitlichen Beschränkungen gelten hierbei nicht.

3 Beitragsrückerstattung

Eine Beitragsrückerstattung wird für diesen Tarif nicht gezahlt. Wird für den versicherten Grundtarif eine Beitragsrückerstattung gezahlt, so erfolgt diese auf den durch den Beitragsentlastungstarif BE-SI nicht entlasteten Beitrag des Grundtarifs.

D Beendigung

1 Beendigung der Grundtarife

Der Tarif BE-SI kann nur in Verbindung mit den Grundtarifen des Versicherers vereinbart werden. Mit der Beendigung der Grundtarife endet daher auch der Tarif BE-SI für die versicherte Person.

2 Verwendung der Alterungsrückstellungen

Endet der Tarif BE-SI, wird die für den Entlastungsbetrag bis zu diesem Zeitpunkt gebildete Rückstellung entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen sofort beitragsreduzierend auf eine für die versicherte Person beim Versicherer weiterbestehende, nach Art der Lebensversicherung kalkulierte, Krankheitskostenversicherung angerechnet.

Die Auszahlung von Entlastungsbeträgen (auch nicht teilweise), Rückzahlung von gezahlten Beiträgen oder eine Übertragung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

3 Ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers

Der Versicherer verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht.